

11 O 85/04



**LANDGERICHT KREFELD
BESCHLUSS**

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Pils und Partner, Hauptstr. 19,
47809 Krefeld,

g e g e n

...

Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

hat die 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Krefeld durch
die Vorsitzende Richterin am Landgericht Böhler
am 22.11.2004

b e s c h l o s s e n :

Gegen die Antragsgegnerin wird wegen Verstoßes gegen das Verbot, im geschäftlichen Verkehr, insbesondere im Internet, Abbildun-

gen mit pornografischem Inhalt, besonders solche mit der Altersfreigabe FSK 18 zu verkaufen oder zu vertreiben, ohne vorher die Volljährigkeit des Bestellers/Erwerbers in ausreichender und in zweifelsfreier Weise verifiziert zu haben, ein Ordnungsgeld in Höhe von 10.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft, zu vollstrecken gegen die Geschäftsführer und zwar für je 1.000,00 € ein Tag festgesetzt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Gründe:

I.

Bezüglich des Sachverhaltes wird auf das Urteil der Kammer vom 29.09.2004 verwiesen. Das Urteil wurde dem Bevollmächtigten der Antragsgegnerin am 05.10.2004 zugestellt. Sie hat in der Folgezeit das beanstandete Verhalten nicht eingestellt, sondern durch ihren Verfahrensbevollmächtigten erklären lassen, sie erkenne das Urteil nicht als endgültig an.

Die Antragstellerin beantragt wegen des Verstoßes

gegen die Antragsgegnerin ein angemessenes Ordnungsgeld festzusetzen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

II.

Der Antragsgegnerin ist gemäß § 890 Abs. 1 ZPO ein Ordnungsgeld aufzuerlegen, da sie trotz des im Urteil der Kammer ausgesprochenen Verbotes, Abbildungen mit pornografischem Inhalt zu verkaufen oder zu vertreiben, ohne vorher die

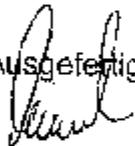
Volljährigkeit des Bestellers oder Erwerbers zweifelsfrei verifizieren zu können, im Internet ihre Ware nach wie vor in der beanstandeten Art und Weise anbietet. Dies ist ein eindeutiger Verstoß gegen den Ausspruch des Urteils.

Die Kammer hält die Festsetzung eines Ordnungsgeldes mit 10.000,00 € für angemessen. Sie hat dabei zum einen die Gefährdung von Jugendlichen, die von dem Verhalten der Antragsgegnerin ausgeht, zum anderen die Haltung der Antragsgegnerin, gerichtliche Entscheidungen zu ignorieren, sowie die Höhe der möglichen Einnahmen berücksichtigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Büchler

Ausgefertigt


(Bandel)
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

